Verordnung über das Verfahren in den Behörden (VVB)

(vom 25. November 2013)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf,
gestützt auf Artikel 32 der Gemeindeordnung[1] und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)[2],
beschliesst:

Artikel 1 Begriffe

[1] Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

[2] Als Behörde im Sinne dieser Verordnung gelten die Behörden, wie sie in der Gemeindeordnung[3] umschrieben sind.

[3] Rechtserlasse der Behörden heissen „Reglement“. Der Gemeinderat kann das geltende Recht redaktionell anpassen.

Artikel 2 Einberufung zu den Sitzungen

[1] Der Präsident beruft die Sitzungen der Behörde in der Regel schriftlich ein. Dabei nennt er die Verhandlungsgegenstände und die Anträge. Er gibt bekannt, wann und wo allfällige Akten zur Einsicht aufliegen.

[2] Die Behörde beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand sie ihre ordentlichen Sitzungen abhält.

[3] Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Präsidenten einberufen oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

Artikel 3 Teilnahmepflicht

[1] Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Präsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

[2] Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil, es sei denn, ein Mitglied der Behörde führe das Sekretariat.

[1] RBS 1.11
[2] RB 1.1101
[3] RBS 1.11

Artikel 4 Protokoll

[1] Der Sekretär oder sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.

[2] Das Protokoll enthält:

a) die abwesenden Mitglieder;

b) die Mitglieder, die sich im Ausstand befinden;

c) zu jedem Geschäft alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen;

d) persönliche Erklärungen einzelner Mitglieder, die diese zu traktandierten Geschäften „zu Protokoll“ geben;

e) das Datum der Sitzung und die Unterschrift des Protokollführers.

[3] Für jedes Geschäft, das mit einem Beschluss verabschiedet wurde, ist ein Protokollauszug zu erstellen, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

[4] Das Protokoll ist allen Behördenmitgliedern zuzustellen, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst. Es ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 5 Verhandlungsgegenstände

[1] Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände.

[2] Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Behörde die Reihenfolge ändern.

Artikel 6 Grundlagen

[1] Die Geschäfte werden in der Regel aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidiums, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten.

[2] Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

[3] Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 7 Beratung

[1] Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet der Vorsitzende oder der Sekretär darüber.

[2] Anschliessend eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Artikel 8 Anträge zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung des Geschäfts.

Artikel 9 Ordnungsanträge

[1] Über einen Ordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

[2] Als Ordnungsanträge gelten:

a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;

b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen. Solche Anträge gelten nur als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen;

c) Anträge auf Unterbruch der Verhandlung oder Verschiebung des Geschäftes;

d) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 10 Beschluss

[1] Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

[2] Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

[3] Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn drei Mitglieder es verlangen. Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

[4] Ausnahmsweise kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

[5] Beschlüsse werden erst nach der Protokollgenehmigung eröffnet. In dringenden Fällen kann die Behörde beschliessen, einen Beschluss vor der Protokollgenehmigung zu eröffnen. Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

Artikel 11 Präsidialverfügung

[1] Der Präsident einer Behörde kann von sich aus:

a) Anordnungen zum Vorgehen bei einem Geschäft treffen;

b) Massnahmen zum Geschäft selbst treffen, wenn der Entscheid von geringer Bedeutung oder dringlich ist.

[2] Er hat die Behördenmitglieder an der nächsten Sitzung darüber zu orientieren. Dringliche Präsidialverfügungen sind von der Behörde nachträglich zu genehmigen.

Artikel 12 Weisungen und Richtlinien

[1] Der Vorsitzende unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär die Schriftstücke im Zuständigkeitsbereich der Behörde.

[2] Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern delegieren.

[3] Jede Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, um die Bestimmungen dieser Verordnung näher auszuführen.

1.13

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf

Der Präsident: Rolf Zgraggen

Die Gemeindeschreiberin: Sybille Betschart